

Nicht minder tadelnswert ist die legt. Wf., wie für die Beichte ja an vielen Orten herrschende Ge- ness als das Alter der Unterscheidung wohnheit, den noch nicht zum eucha- gilt, in welchem man das Gute vom ristischen Tische zugelassenen Kindern Bösen unterscheiden kann, nämlich die sakramentale Beicht zu verwei- gen oder ihnen die Absolution nicht zu erteilen. Dadurch geschieht es, Alter für die Kommunion jenes er- daß sie, in den Banden vielleicht lärt werden, in welchem man das schwerer Sünden versteckt, lange eucharistische vom gewöhnlichen Pro- Zeit in großer Gesamt schwelen.

Das Schlimmste jedoch ist, daß hinzwiederum ist jenes Alter, in wel- man in gewissen Lern die noch nicht chem das Kind den Gebrauch der zur ersten Kommunion zugelassenen Vernunft erreicht hat. Kinder nicht einmal beim Eintritt der Ladesgefahr mit der hl. Wegzehrung versehen werden lädt, und die selben so nach dem Tode, nach dem Ritus für die Unmündigen begraben, an den Gebeten der Kirche nicht teilnehmen.

Solche Radikale werden von wen verursacht, die allzusehr auf die vor der ersten Kommunion zu hal- tenden außerordentlichen Vorberei- tungen dringen, wobei sie vielleicht nichts merken, daß diese Art der Vor- sicht in jansenistischen Irrtümern ih- re Quelle hat, welche behaupten, die hochheilige Eucharistie sei ein Lhn, und nicht ein Heilmittel für die menschliche Schwäche. Jedoch ge-rade entgegengesetzter Ansicht war das Kleriker Konzil, indem es lehnte, sie sei ein Gegengift, durch meines wir von den täglichen Fehlern frei und vor schweren Sünden bewahrt we- den' (13. Sitzung, von der Euchari- stie, 2. Kap.); diese Lehre wurde von der hl. Kongregation des Konzils wieder nachdrücklicher eingeschärf durch das am 26. Dezember 1905 erlassene Dekret, demgemäß der Zu- tritt zur täglichen Kommunion auch sowohl in einem höheren wie in einem geringeren Alter stehenden er- öffnet wurde und zwar nur unter zwei Bedingungen, näm. dem Stande der Gnade und der reichen Willensmeinung.

Es scheint in der Tat keine ge- rechte Ursache zu bestehen, die, wäh- rend man vor alters die Überbie- bel der hl. Gestalten jogt den Säug- lingen austeute, jetzt eine außeror- dentliche Vorbereitung von den klei- nen Kindern verlangte, welche in dem höchst glücklichen Zustande der ersten Reinheit und Unschuld stehen Konzil drängt zu selben Schlusse, und wegen so vieler Nachstellungen Indem es nämlich in der 21. Si- und Gefahren der Jetzzeit jener my- stischen Speise höchst bedürftlich sind.

Die von uns gerügten Missbräu- che schreiben sich daher, weil jene, welche ein Alter für die Buße, ein anderes für die Eucharistie anzeigen, nicht nach bestem Wissen und richtig bestimmten, welches das Alter der Unterscheidung sei. Das Konzil vom Vatikan hingegen verlangt für beide Sakramente ein und dasselbe Alter, indem es gemeinsam die Pflicht der Beicht und Kommunion uns aufer-

setzt, wie für die Beichte je- an vielen Orten herrschende Ge- ness als das Alter der Unterscheidung wohnheit, den noch nicht zum eucha- gilt, in welchem man das Gute vom ristischen Tische zugelassenen Kindern Bösen unterscheiden kann, nämlich die sakramentale Beicht zu verwei- gen oder ihnen die Absolution nicht zu erteilen. Dadurch geschieht es, Alter für die Kommunion jenes er-

daß sie, in den Banden vielleicht lärt werden, in welchem man das schwerer Sünden versteckt, lange eucharistische vom gewöhnlichen Pro- Zeit in großer Gesamt schwelen.

Nicht anders jazien die Sache aus die vornehmsten Ausleger und die Zeitgenossen des lateranischen Konzils. Denn aus der Kirchenge- schichte geht hervor, daß mehrere Synoden und bischöfliche Erkläre schon vom 12. Jahrhundert an, kurz nach dem Konzil vom Lateran, kün- dert mit sieben Jahren zur ersten Kommunion zuliehen. Ferner haben wir ein Zeugniß von höchstem Wert, es ist der aquinatische Lehrer, bei dem wir diese Worte lesen: Wenn die Kinder schon ansangen, etwas Gebrauch der Vernunft zu haben, so daß sie eine Andacht zu diesem Sacramente (der Eucharistie) empfinden können, dann kann ihnen dieses Sacrament gespendet werden. (Summ. Theol. 3 part., q. 80, a. 9, ad 3.)

Bedesma erklärt diesen Ausspruch folgendemzähnen: Ich erkläre mit der Zustimmung aller, daß allen, die den Gebrauch der Vernunft ha- ben, die Eucharistie zu erteilen ist, so früh auch immer sie jenen Gebrauch der Vernunft haben; und wenn auch solch ein Kind nur in konfusier Weise weiß, was es tut. (In S. Thom. 3 p. q. 80, a. 9, dub. 6.) Basquez er- klärt dieselbe Stelle mit diesen Worten: Wenn das Kind diesen Ge- brauch der Vernunft einmal erreicht hat, so ist es sogleich nach göttlichem Rechte so verpflichtet, daß die Kirche es gar nicht strafen kann. (Ar 3 p. S. Thom., disp. 214, c. 4, n. 43.) Das gleiche lehrt der hl. Antonius, indem er schreibt: Wenn es (das Kind) aber des Bösen fähig ist, wenn es nämlich tödlich sündigen kann, so ist es von der Beicht- und folglich auch von der Kommunion- pflicht gebunden. (P. 3, tit. 14, c. 2, § 5.) Auch das tridentinische

ersten Reinheit und Unschuld stehen Konzil drängt zu selben Schlusse, und wegen so vieler Nachstellungen Indem es nämlich in der 21. Si- und Gefahren der Jetzzeit jener my- stischen Speise höchst bedürftlich sind.

Kinder seien durch keine Pflicht zum sakramentalen Empfang der Euchari- stie gebunden, gibt es als einzigen Grund dafür an, daß sie nicht sündigen können. Sie können ja, sagt es, in jenem Alter die erlangte Gnade der Kinder Gottes nicht verlieren. Ta- raus erhellt, daß es die Lehre des Konzils ist, die Kinder seien dann zur Kommunion genötigt und ver- pflichtet, wenn sie durch Sündigen die Gnade verlieren können. Damit

Unsere Prämien.

Um unsern Abonnenten Gelegenheit zu geben zu unerhört billigen Preisen

gute katholische Bücher

anzuschaffen haben wir uns entschlossen jedem unserer Abonnenten, der alle seine Rückstände, die er dem „St. Peters Bote“ schuldet, ins Reine bringt und noch außerdem für ein volles Jahr im Voraus bezahlt, eines der folgenden prächtigen Bücher portofrei zugesandt gegen Extrazahlung von

nur 25 Cents.

Prämie No. 1. Der heilige Tag, ein vollständiges Gebet- buch für Katholiken aller Stände. 320 Seiten. Imitation-Leder- band mit Goldverzierung und seinem Goldschnitt. Retail-Preis 60.

Prämie No. 2. Führer zu Gott, ein prächtiges Gebetbuch, als Geschenk für Erstkommunikanten geeignet, in weißem Celluloidein- band mit seinem Goldschnitt und Schloß. Retail-Preis 60Cts

Prämie No. 3. Beter ich ruhe Dich. Ein prachtvolles Gebet- buch mit rotem Druck. In zw. Glanzleder mit Blindverzierung gebunden mit seinem Goldschrift. Retail-Preis 60Cts.

Prämie No. 4. Key of Heaven. Eines der besten englische Gebetbücher. Eignet sich vorzüglich als Geschenk für nichtdeutsche Freunde. Gebunden in schwarz lackierten biegsamen Leder in Goldverzierung, Runddecken u. Riegelverschluß. Retailpreis 60C deines der folgenden prachtvollen Bücher wird an jeden Abonnenten, der „St. Peters Bote“ auf ein volles Jahr vorausbezahlt, portofrei zugesandt gegen Extrazahlung von

nur 50 Cents.

Prämie No. 5. Alles für Jesus. Ein prachtvolles Gebetbuch in feinstem wattiertem Lederband mit Gold- und Farbenverzierung, Runddecken und Feingoldschnitt. Eignet sich vorzüglich als Geschenk für Erstkommunikanten oder Brautleute.

Prämie No. 6. Legende der Heiligen von P. Wilh. Auer. Ein Buch von 755 Seiten mit 367 schönen Bildern geziert. Gebunden in schönem schwarzem Einband mit Blindverzierung. Sollte in keinem Hause fehlen.

Prämie No. 7. Gebetbuch in feinstem Celluloid-Einband mit Goldschnitt und Schloß, passend für Erstkommunikanten-Geschenk.

Prämie No. 8. Rosenkranz aus feinstem, echter Perlmutt mit Perlmuttkreuz. Ein prachtvolles Geschenk für Erstkommunikanten und Brautleute. Diejenigen sind nicht geweiht. Auf Wunsch können dieselben vor dem Abschieden geweiht und mit den päpstlichen Ablässen, sowie mit dem Brigittenablaß versehen werden.

Das folgende prachtvolle Buch wird an Abonnenten, die auf ein volles Jahr vorausbezahlt, portofrei gesandt gegen Extrazahlung von

nur 75 Cents.

Prämie No. 9. Gossines Handpostille mit Text und Aus- legung aller sonn- und festtaglichen Evangelien sowie den daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren, nebst einem vollständigen Gebetbuch und einer Beschreibung des heiligen Landes. Enthält über 100 Bilder, ist auf vorzülichem Papier gedruckt und sehr solid in Halbleder mit seiner Pressung gebunden.

Bei Einsendung des Abonnements mit dem Extrabeitrag gebe man die Nummer der Prämie an, welche gewünscht wird.

Abonnenten die bereits für ein volles Jahr vorausbe- zahlt haben, sind ebenfalls zu einer Prämie berechtigt, wenn sie uns den Extrabeitrag einsenden. Solche, deren Abonnement nur für einen Teil eines Jahres vorausbezahlt ist, müssen den fehlenden Beitrag einsenden um das Abonnement auf ein volles Jahr im voraus zu bezahlen.

Nur eine Prämie kann bei Vorauszahlung eines Jahrganges gegeben werden. Wer daher zwei oder mehr Prämien wünscht, muß für zwei oder mehrere Jahrgänge vorausbezahlt und die betreffenden Extrazahlungen machen.

Die Prämien werden portofrei zugesandt.
Man adressiere

St. Peters Bote
Münster, Sast.